

# **Satzung radio connection e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **radio connection**

Sitz des Vereins ist Berlin

Der Verein soll in das Vereinsregister von Berlin eingetragen werden

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Vereinszweck**

Radio Connection ist ein mehrsprachiges Radioprojekt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete. Der Verein schafft Zugangsmöglichkeiten für Geflüchtete und Migrant\*innen zu lokalen Medien. Dadurch soll die Integration von Geflüchteten und Migrant\*innen gefördert sowie die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gruppen aus verschiedenen Kulturen erweitert werden. Damit einhergehend soll ein respektvoller Umgang und journalistische Ethik vermittelt werden. Der Verein fördert das Erlernen von Sprachen hauptsächlich der deutschen Sprache, die politische, wissenschaftliche und kulturelle Bildung. Außerdem sollen künstlerische Formen des Mediums Radio weiter entwickelt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Produktion von mehrsprachigen Radiosendungen zusammen mit Bewohner\*innen und Unterstützer\*innen in den Modularen Unterkünften für Geflüchtete in Berlin. Das Programm wird im nichtkommerziellen freien Radio Berlin Brandenburg ausgestrahlt
- die Vermittlung aller Fähigkeiten, die zur Produktion der Radiosendungen notwendig sind an interessierte Bewohner\*innen der Unterkünfte und Unterstützer\*innen, z.B. journalistische Recherche, Reportagen erstellen, Interviews führen, Moderieren die Studiotechnik betreuen und die Durchführung von Symposien, Seminaren, Vorträgen und Workshops zu themenspezifischen Gebieten
- interkulturelle Medienpädagogische Arbeit auch mit Kindern und Jugendlichen aus den modularen Unterkünften für Geflüchtete in Berlin
- die Schaffung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Mediatoren im nichtkommerziellen Hörfunkbereich
- Erstellen von mehrsprachigen Tutorials zu den technischen Abläufen bei der Produktion einer Radiosendung, sowie beim Audioschnitt mit oben genannten Personen
- die überregionale Vernetzung und den Austausch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland

Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützige Zwecke und Zweckänderung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages/Honorarvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere im Hörfunkbereich.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Vorausgesetzt ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme.

Personen, die faschistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut verbreiten bzw. verbreiten wollen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- bei Verstoß gegen die Beitragsordnung
- mit dem Tod des Mitglieds.

Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglieder sind Personen, die sich an der Arbeit des Vereins nicht beteiligen müssen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, sondern den Verein in ideeller bzw. materieller Weise unterstützen. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedern ernannt.

Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung dazu erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich per Email an alle Mitglieder.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens am fünften Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand oder wenn sie ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks müssen mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei - Vorstandsvorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende/r - und höchstens fünf Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB besitzen Einzelvertretungsmacht. Der Vorstand ist berechtigt, für die Vertretung des Vereins Vollmachten zu erteilen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der beschlußfähigen Versammlung. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer\*in berufen, die/der auf Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und des Vorstands die laufenden Geschäfte führt und den Verein neben dem Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertritt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Eine Beitragsordnung über die Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen und kann gegebenenfalls mit ebensolcher Mehrheit geändert werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Empfänger des Vereinsvermögens durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem.§ 71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 16.01.2020

Susanne Bayer, Vorstand